OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604960/2/JP/BR

Datum:
Linz, 15. März 2022

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde des M S, D, R, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 06. Dezember 2021, GZ: BHGM/920070105207/20, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG), den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1.1. Mit Schreiben vom 10. August 2020 wurde Herr M S (im Folgenden: Beschwerdeführer) als gemäß § 9 VStG zur Vertretung nach außen berufenes Organ der Zulassungsbesitzerin, Firma S GesmbH, von der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (im Folgenden: belangte Behörde) aufgefordert, innerhalb von 2 Wochen ab Zustellung der anfragenden Behörde bekannt zu geben, wer den LKW mit dem Kennzeichen x am 10. August 2020 ganztätig auf der B 145 Str.km 20,2 (+20 Meter) abgestellt hat. Diese Auskunft habe der Beschwerdeführer nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist erteilt, obwohl er als Verantwortlicher der Zulassungsbesitzerin dazu verpflichtet gewesen wäre und er habe auch keine Person benannt, die diese Auskunft erteilen hätte können. Dadurch habe der Beschwerdeführer § 103 Abs. 2 KFG verletzt. Die belangte Behörde verhängte deshalb mit Straferkenntnis vom 06. Dezember 2021, GZ: BHGM/920070105207/20, eine Verwaltungsstrafe in der Höhe von 60 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 12 Stunden), und schrieb dem Beschwerdeführer einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in der Höhe von 10 Euro vor.

1.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Beschwerdeführer mit E-Mail vom 10. Jänner 2022 Beschwerde.

Die belangte Behörde legte dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes mit Schreiben vom 12. Jänner 2022 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.
Mit der Aktenvorlage wurde die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung begründet (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

1.3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt. Mit Schreiben vom 31. Jänner 2022 wurde dem Beschwerdeführer die Gelegenheit eingeräumt, sich zur Verspätung der Beschwerde zu äußern, es wurden vom Beschwerdeführer jedoch keine Umstände, die die Zustellung durch Hinterlegung mangelhaft erscheinen lassen, substantiiert glaubhaft gemacht.

Eine öffentliche mündliche Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG entfallen, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass die Beschwerde als verspätet zurückzuweisen ist.

2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Das in Beschwerde gezogene Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 06. Dezember 2021 wurde dem Beschwerdeführer am 10. Dezember 2021 durch Hinterlegung zugestellt. Das Straferkenntnis wurde am 13. Dezember 2021 vom Beschwerdeführer persönlich übernommen. Es sind im Verfahren keine Umstände ans Licht getreten, wonach das Gericht davon ausgehen müsse, dass diese Zustellung mit einem Mangel behaftet war. Die Beschwerdefrist ist daher am 07. Jänner 2022 abgelaufen. Die am 10. Jänner 2022 eingebrachte Beschwerde war daher verspätet.

3. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 28 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist, erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen gemäß § 31 Abs. 1 VwGVG durch Beschluss.

Nach § 7 Abs. 4 VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG vier Wochen.

Gemäß § 17 Abs. 3 VwGVG ist das hinterlegte Dokument mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird. Hinterlegte Dokumente gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt.
Gemäß § 32 Abs. 2 AVG endet eine nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Frist mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat.

Aus dem vorgelegten Verwaltungsakt ergibt sich zweifelsfrei, dass der in Beschwerde gezogene Bescheid am 10. Dezember 2021 durch Hinterlegung zugestellt wurde. An diesem Tag begann die vierwöchige Beschwerdefrist des § 7 Abs. 4 VwGVG zu laufen, sodass der letzte Tag der Frist für die Einbringung der Beschwerde gemäß § 17 VwGVG iVm § 32 Abs. 2 AVG der 07. Jänner 2022 war. Mit Ablauf dieses Tages war das Rechtsmittel als verfristet anzusehen und die am 10. Jänner 2022 bei der belangten Behörde eingelangte Beschwerde offenkundig verspätet. Der angefochtene Bescheid vom 6. Dezember 2021 enthält die gesetzlich vorgesehene Rechtsmittelbelehrung, der die vierwöchige Beschwerdefrist ebenfalls zu entnehmen ist.

Die Beschwerde war daher als verspätet zurückzuweisen. Bei diesem Ergebnis ist dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ein Eingehen auf das Beschwerdevorbringen in materieller Hinsicht verwehrt.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Thema Verspätung der Beschwerde ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen

Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar